

# Unvereinbare Zielkonflikte?

## „Third mission“ Technologietransfer

| CHRISTINE GODT | **Der Technologietransfer steht heute als „third mission“ neben Forschung und Lehre. Dabei stellt diese Aufgabe eine Herausforderung dar, weil sie das Prinzip der „Äquidistanz zu Markt und Staat“ von Wissenschaft in Frage stellt. Der Staat fordert, dass die Hochschulen Wissen in marktförmiger Form zur Verfügung stellen. Damit rücken die Regeln zum Umgang mit geistigem Eigentum ins Zentrum der Diskussion. Fragen von Offenheit, Neutralität und Zugänglichkeit öffentlich finanzierter Forschung stellen sich neu.**

**T**echnologietransfer steht im Zentrum aller jüngeren Regelwerke, die die öffentliche Forschung betreffen. Die Regeln zum geistigen Eigentum spielen dabei eine zentrale Rolle: Der DFG-Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 2017 (nun spätestens bis zum 31. Juli 2023 umzusetzen) verpflichtet zur Rücksichtnahme auf Verträge mit Dritten. Das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) legte 2022 eine neue (4.) Auflage der „Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen“ vor – und nahm den Konsortialvertrag mit auf. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) will eine neue „Deutsche Agentur für Transfer und Innovation“ auf Bundesebene einrichten, mit Fokus auf Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) sowie

kleine und mittlere Universitäten. Das neue EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizon Europe“ weitet die Fördermöglichkeit marktnaher Projekte (Demonstrationen, Prototypen, Infrastruk-

»Es geht um die Kernfrage, wem geistiges Eigentum zugeordnet werden soll.«

turen) weiter aus. Der EU-Beihilferahmen für die Zuwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation wurde 2022 dementsprechend angepasst. Dabei stellt sich die Frage, ob das Wissenschaftssystem seine Eigengesetzlichkeiten erhalten und wie es die Distanz zu Markt und Staat bewahren kann.

### Zukunftsmotor und Herausforderung zugleich

Zutreffend beschrieb Michael Grünberger in F&L 9/21 das Recht des geistigen Eigentums als „multilaterales Rechtsregime, das im Kern auf den angemessenen Ausgleich unterschiedlicher gesellschaftlicher Rationalitäten angelegt ist“. Damals bezog er den Konflikt auf die Grundspannung zwischen öffentlicher Zugänglichkeit von Forschung (Publikationsparadigma) und marktförmigen Ausschlussrechten wie Patenten, die den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eine Wartefrist abverlan-

gen. Er sprach deshalb von einer „zweischneidigen Angelegenheit“. Der Konflikt reicht aber über verzögerte Publikationen hinaus. Vielmehr geht es um die Kernfrage, wem geistiges Eigentum zugeordnet sein soll. In aller Klarheit wird im Vorwort der BMWK-Mustervereinbarung offengelegt, wie uneins man sich ist. Es ist Position der Wissenschaft, dass Erfindungen den Hochschulen „zuschrieben“ sind und in Kooperationen „nicht geschuldet“ sind; die Wirtschaft vertritt das Gegenteil.

Diese im Kern unvereinbaren Positionen werden in der Praxis je nach Vertragsziel, Rahmen und Projekt im Einzelnen verhandelt. Dabei müssen ergänzend die Vorgaben der Drittmittelgeber (z.B. DFG, EU, Ministerialförderung, Industriekollaboration), die Beihilferegeln und die jeweils national unterschiedlich ausgestalteten Rechte der Forscherinnen und Forscher an ihren Ergebnissen beachtet werden. Insbesondere die Subventionskontrolle ist nicht banal, weil die öffentliche Hand zunehmend – wie von der Forschung an sich zu Recht gefordert – marktnahe Projekte fördert. Die Gefahren der Manipulation und des privatnützigen Zugriffs auf öffentliche Gelder sind evident.

Die Gestalt der geistigen Eigentumsrechte wird dabei heute vor allem durch die „Nebenbestimmungen“ der öffentlichen Fördergeber geprägt. Damit sind die Rechte keine eindimensionalen Ausschlussrechte mehr, sondern unterliegen Zugangsrechten Dritter und Zugriffsrechten der öffentlichen Hand. Bei eingetragenen Rechten wie Patenten kommt hinzu, dass sich deren Gestalt über die Zeit hinweg verändert. Am Anfang sind die Universitäten als Ei-

### AUTORIN



**Christine Godt** ist Professorin für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und Direktorin der Hanse Law School.

gentümer eingetragen. Sie nutzen die Anmeldung für die Kommunikation mit der Industrie; zuweilen strukturieren sie mithilfe der Rechte auch die Kooperation mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Einrichtungen. Nach dem Transfer werden die Erwerber als Eigentümer eingetragen; die Erfinder sind nur noch mit ihrem Namen bezeichnet, aber selten mit ihren Affiliationen (die Universitäten sind in den Datenbanken nur durch Tiefenrecherche auffindbar, wie auch die UN-Organisation für geistiges Eigentum, WIPO, einräumt). Die Patente gehen im Portfolio des Unternehmens auf; der universitäre Ursprung ist nicht mehr erkennbar. Die regulativen Zugangsrechte verblassen, auch wenn sie den Kern der Konsortialverträge bilden. Diese Verträge unterliegen Vertraulichkeitsabsprachen (vgl. Ronald Tetzlaff in F&L 2/22) und sind der öffentlichen Meinungsbildung entzogen.

#### **Universitätsforschung im Zielkonflikt**

In der Öffentlichkeit werden die Zielkonflikte um Zugänglichkeit und Ausschluss in der Wissenschaft nur selten thematisiert. Dabei müssen die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einerseits und Präsidien sowie Fakultäten andererseits immer wieder in verschiedenen Konstellationen neu entscheiden. Die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen den Zielkonflikt auf zwei Ebenen aus. Auf Lehrstuhlebene tarieren sie den Konflikt in der Forschungsplanung, beim Antragschreiben, bei Publikationen, der Mitarbeiterführung und zuweilen der Lehre aus. Auf Ebene der Außen Darstellung müssen sie die Forschungsförderer „bei der Stange halten“ (sie müssen Rechte zur Anmeldung bringen, sich vorher an Vertraulichkeitsvereinbarungen halten, trotzdem Publikationen vorantreiben) und den Nachwuchs fördern, etwa durch Beratung von Start-ups oder deren (Mit-)Gründung, inklusive der Rechteverhandlungen mit der Universitätsleitung. Die Universitätsleitungen müssen die Politik befrieden, die Industrie an sich binden, mit Technologietransferstellen (in-house, extern) zusammenarbeiten und in den Häusern die Forscherinnen und Forscher fördern, indem sie deren (internationale) Forschungsarbeit erleichtern, sie bei der Drittmittelabwicklung unterstützen (und kontrollieren) und ihre Rechte nicht zuletzt nach dem

nationalen Arbeitnehmererfinderrecht wahren.

Ergänzend haben sich die Anforderungen der Forschungsförderer in den letzten Jahren geändert. Nicht nur der technologische Wandel treibt den Wandel von Kooperationsformen (Stichwort „Infrastrukturen“) voran. Stand bis um die Jahrtausendwende noch die Frage im Zentrum, wie europäische Forschungsnetzwerke aufgebaut werden können, ohne binnenmarktschädliche nationale Champions zu fördern, verlangten in den vergangenen Jahren die geopolitischen Verschiebungen nach neuen Handlungsoptionen. Start-ups sind vor dem (Aus-)Verkauf ans Ausland zu bewahren, der Abfluss von Wissen an konkurrierende Wirtschaftsböcke ist zu verhindern. Innovationsförderung ist mit Industriepolitik verwoben worden, die mit Eingriffsmöglichkeiten des Staates und der EU einhergehen. Dies ist wiederum in Ausgleich zu bringen mit der internationalen Forschungsoffenheit, die einerseits das Wissenschaftssystem seit jeher gekennzeichnet hat, andererseits durch die Förderpolitik der vergangenen Jahre weiter vorangetrieben wurde.

#### **Förderstrukturen und Eigentum im Wandel**

Matthias Knauff forderte vor vielen Jahren ein Hochschulwirtschaftsrecht, das dem Gemeindefortschrittsrecht nachgebildet sein soll (Wissenschaftsrecht 2010, Bd. 43, 28). Damals ging es ihm um die „wirtschaftliche Betätigung“ von Hochschulen. Er sah den Fokus der Beihilfekontrolle auf die Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt als unzureichend an. Das Ignorieren des Spannungsfelds von öffentlicher Finanzierung und eigenen Interessen wecke „Zweifel am Willen des Landesgesetzgebers, realitätsprägende Regelungen zu schaffen“.

Nun hat der Gegensatz von Markt und Staat in den vergangenen Jahren an Schärfe verloren. Zuletzt hat die Corona-Pandemie deutlich gemacht, dass eher das Zusammenspiel von privaten Unternehmen, öffentlicher Regulierung und staatlich finanzierter Forschung ein Garant für Innovationserfolge ist – und keine Frage des „entweder oder“ ist. Die Kernaufgabe besteht darin, die unterschiedlichen Arbeitsweisen aufrechtzuerhalten, auszuhalten und auszubalancieren. Das gilt insbesondere für den Technologietransfer. In diesem Kontext sind Patente sonderbare Gebil-

### KLEINE FÄCHERKUNDE

de. Oberflächlich ist ihr Inhalt mit den Ansprüchen festgeschrieben. Der Wert von Patenten aus dem wissenschaftlichen Umfeld ist anfangs nur schwer bis gar nicht zu taxieren; aber dafür ist ihnen ein exponentielles Wertzuwachspotenzial zu eigen. Sie gelten als qualitativ besonders hochwertig; in ihrer Breite versprechen sie eine große Kontrolle, bergen aber aus gleichem Grund auch Gefahren (Überlappung [patent thickets]; Zugangssperren [bottlenecks]). In ihrer Verfügbarkeit setzen sie Anreize für Innovation, in ihrer Ausübung können sie aber ebenso gut Innovationen hemmen – in den Wissenschaftseinrichtungen, aber auch im Wettbewerb der Unternehmen untereinander.

Diesen Herausforderungen müssen sich öffentliche Forschungseinrichtungen stellen. Allein das Eigentum an Immaterialgüterrechten macht sie nicht zu verwertungsorientierten Organisationen. Sie sollten sich auch nicht in diese Position drängen lassen. Denn der eigentumsgestützte Technologietransfer hat sich und wird sich auch in Zukunft für sie nicht wirklich finanziell auszahlen. Die „third mission“ kann nur als eine gesellschaftlich gewollte Tätigkeit verstanden werden, die positive gesamtwirtschaftliche Effekte hat. Um aber die Äquidistanz aufrechtzuerhalten, muss sich die Wissenschaft einer zu großen Einflussnahme erwehren. Dazu bedarf es der institutionellen Selbstvergewisserung (Leitlinien, Policies). In Reaktion auf schlechte Erfahrungen hat sich zu diesem Zweck z. B. die ETH Zürich als Pufferzone eine Stiftung zugelegt, durch die alle Finanzflüsse und Rechte gesteuert werden. Das französische Forschungsinstitut für Agrarforschung INRA (2020 umbenannt zu INRAE) hat sich 2018 einen Kodex gegeben, in dem es für einen Teil seines Forschungsgebiets (in dem Fall die Erforschung sog. *traits* [Pflanzeigenschaften] im Rahmen der Geneditierung) auf die Patentierung verzichtet. In Deutschland sind vergleichbare Initiativen (noch) nicht bekannt. Vereinzelt haben sich Universitäten Policies gegeben, in denen sie ihre öffentliche Verantwortung unterstreichen (u.a. Tübingen, Charité Berlin). Selten thematisieren diese die eigentlichen Konflikte. Im Allgemeinen mangelt es an einer Reflexion der kollidierenden öffentlichen Interessen im Forschungsgeschehen.

Unbestritten verlangt das demokratische Haushaltsrecht, dass die öffentliche Hand Gestaltungsmacht behält. Industriepolitisch vermitteln Eigentumsrechte vorteilhafte Wettbewerbspositionen. Aber es liegt auch im öffentlichen Interesse, dass die Wissenschaft sowohl „staatsfern“ als auch „industriefern“ bleibt: Die Wissenschaft ist funktionsmächtig, weil sie einer anderen Rationalität folgt als Politik und Industrie. Zwar bleibt letztlich das Austarieren dieses Dreiecks eine Aufgabe kluger Politik. Aber innerhalb dieses Dreiecks muss sich die Wissenschaft für ihre besonderen Wirkungsvoraussetzungen einsetzen und diese auch nach außen vertreten. Denn die Öffentlichkeit hat ein Interesse an einem System einer wettbewerbsneutralen Forschung. Auch

### »Der Technologietransfer ist intransparenter als die Politikbereiche Verteidigung und Innere Sicherheit.«

wenn Standort- und Innovationsförderung wichtige Ziele sind, so wirkt doch die Eigenständigkeit von Wissenschaft wiederum positiv auf Politik und Wirtschaft zurück.

Ein Austarieren dieser Zielkonflikte verlangt nach Transparenz. Diese ist aktuell nicht gegeben. Der Technologietransfer ist intransparenter als die Politikbereiche Verteidigung und Innere Sicherheit, die zumindest eigene parlamentarische Kontrollgremien haben. Die EU-Beihilfekontrolle hat sich weitgehend aus der Kontrolle des Wirtschaftssystems zurückgenommen. Der Öffentlichkeit sind die Verträge mit der Industrie durch Ausnahmen in den Informationsfreiheitsgesetzen und dem Pauschalverweis auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen entzogen. Die einzelnen Forscherinnen und Forscher, denen Rechte abgeschnitten werden, können sich aufgrund ihrer eigenen Verstrickung nur schwer wehren.

#### Ein Kodex der Zielkonflikte

Es ist Zeit, den Zielkonflikten im Technologietransfer mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Ebenso wie Finanzströme der Kontrolle bedürfen, ist es der Innovation langfristig zuträglich, wenn sich die Wissenschaft oder einzelne Institute über die Rolle von geistigem Eigentum in ihrem Forschungsbereich Gedanken machen. Drei Bereiche sollten in „Trans-

ferpolitiken“ reflektiert werden: Der erste Fragenkomplex betrifft die Zuordnung von Patenten. Schon zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Leitlinien hilfreich, die Begehrlichkeiten der Industrie abzuwehren. Die Leitlinien sollten klarstellen, dass geistige Eigentumsrechte, die in der Universität entstehen, auch den Mitarbeitern und der Universität zustehen (um sicherzustellen, dass Rechte nicht vorab abgetreten oder zugestanden werden). Der zweite Bereich betrifft den Umgang mit Patenten. Im Dienst der offenen Wissenschaft kann in definierten Bereichen ohne weiteres auf die Patentanmeldung verzichtet werden. Die „third mission“ erlaubt dies, soweit der Wissenstransfer dadurch erleichtert wird. Umgekehrt kann der eigentumsgestützte

Transfer förderlich oder verpflichtend sein. EU-geförderte Projekte drängen auf Patentanmeldung, sehen dann aber auch Zugangsrechte Dritter vor. Diese dienen nicht nur dem Projekterfolg, sondern

auch dem Wettbewerb. Aus diesen Gründen sollten die Beteiligten diese Rechte ernst nehmen und für Transparenz sorgen. Ein dritter Bereich betrifft das „Kerngeschäft“ der Universitäten, Berufungen und Abschlussarbeiten. Es sollte klargestellt werden, dass dieser Bereich dem Einfluss der Industrie entzogen ist. Soweit Abschlussarbeiten gemeinsam betreut werden, sollten Sicherungen eingezogen werden.

Politik und Wissenschaftseinrichtungen sollten die Zielkonflikte auf die Tagesordnung setzen und nicht der Wirtschaft oder dem Wirtschaftsministerium überlassen. Die DFG sollte ihrerseits mit sehr viel mehr Mut die Interessen der öffentlich-finanzierten Forschung verteidigen; die aktuellen Leitlinien sind hierfür unzureichend. Die Politik sollte Transparenzregeln schaffen, sowohl in den Informationsfreiheitsgesetzen als auch in der Beihilfekontrolle. Die Universitäten sollten zu ihrer öffentlichen Finanzierung stehen und neben dem eigentumsgestützten Technologietransfer Freiräume für die Verwertung im öffentlichen Interesse schaffen (Stichwort „Equitable Licensing“). Dazu brauchen die Universitäten einen Kodex, in dem sie ihre Zielkonflikte beschreiben.